

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde  
Ahlerstedt in der ab dem 01.12.1996 geltenden Fassung**

Ursprungssatzung vom 09. April 1974 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Stade vom 02. Mai 1974, S. 172)

1. Änderungssatzung vom 21. September 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade im Jahre 1979)
2. Änderungssatzung vom 07.12.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 1 vom 03.01.1985)
3. Änderungssatzung vom 09.10.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 42 vom 22.10.1987)
4. Änderungssatzung vom 05.11.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 47 vom 03.12.1992)
5. Änderungssatzung vom 11.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 4 vom 30.01.1997)

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils nachträglich für den vollen Monat gezahlt. Ist der Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert (ausgenommen Kuraufenthalt oder Erholungsurlaub bis zu 6 Wochen) entfällt die Zahlung der Entschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung.
3. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatliche Pauschalentschädigung gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend

**§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 40,-- DM (20,45 €) je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**  
**für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden     | 500,-- DM (255,65 €) |
| b) an seinen 1. Stellvertreter | 80,-- DM (40,90 €)   |
| c) an seinen 2. Stellvertreter | 50,-- DM (25,56 €)   |

**§ 4**  
**Sitzungsgeld**  
**für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- DM (10,23 €). § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

- a) Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 40,-- DM (20,45 €) für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 50,-- DM (25,56 €) pro Tag.
- b) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. der nebenamtliche Gemeindedirektor                     | 230,-- DM (117,60 €) |
| 2. der nebenamtliche Stellvertreter des Gemeindedirektors | 153,-- DM (78,23 €)  |

**§ 6**  
**Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Ahlerstedt und der Samtgemeinde Harsefeld werden als monatliche Pauschalentschädigungen gezahlt:

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden     | 200,-- DM (102,26 €) |
| b) an seinen 1. Stellvertreter | 25,-- DM ( 12,78 €)  |

Die übrigen Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten mit eigenem Pkw auf Antrag eine Entschädigung von 0,38 DM/km (0,19 €) erstattet. Wird ein anderer Sitzungsteilnehmer im Pkw mitgenommen, so wird für jede Person eine zusätzliche Entschädigung von 0,03 DM/km (0,015 €) gewährt. Regelmäßig entstehende Fahrten können pauschaliert werden.

## **§ 7 Verdienstaussfall**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung, für Sitzungen, Besprechungen bzw. die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten stattfinden.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,-- DM (5,11 €) je Stunde begrenzt.

## **§ 8 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 9 Fälligkeit – Abrechnung**

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet. Entschädigungen nach §§ 5, 6 Abs. 1 sowie Reisekosten gemäß § 8 sind monatlich fällig
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung ist am 01.08.1973 in Kraft getreten. Die 5. Änderungssatzung ist am 01.12.1996 in Kraft getreten.